

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushaltsführung 2010**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 10 Titel 632 51 – Kriegsopferversorgungsleistungen und gleichartige Leistungen – bis zur Höhe von 8 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2010  
– II C 3 – Ar 0111/07/0002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 10 Titel 632 51 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 8 Mio. Euro zu leisten.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ist auf höhere Kosten bei der Hilfe zur Pflege der Berechtigten auf Grund deren hohen Alters, als noch bei Aufstellung des Bundeshaushaltes 2010 angenommen, zurückzuführen.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 26 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

